

zwischen den Extremen eines schrankenlosen Individualismus und Kollektivismus nicht einen der Menschenwürde, der Freiheit und der menschlichen Persönlichkeit entsprechenden Weg zur Lösung der sozialen Fragen finden, so wie ihn schon seit 25 Jahren die Enzyklika „Quadragesimo anno“ weist. Wie lange kann es sich die Menschheit noch leisten, diese Wegweisung zu ignorieren? Wird diese Mahnung nicht befolgt, dann werden wir mit unserer ganzen modernen Wissenschaft vielleicht eine mustergültige Hygiene im Kleinen treiben können, zugleich aber im größten Stile die destruktivste Antihygiene, gleichviel, ob wir durch Raubbau die Schätze der Erde vernichten oder ob wir in den Familien die Grundlagen der Erneuerung des Menschengeschlechtes dem Untergang preisgeben. Entgegen allen irreführenden Behauptungen des Malthusianismus, der durch eine Weltpropaganda seine Irrlehren verbreitet, müssen wir in der Familie ein für allemal die Grundlage der gesamten menschlichen Gesellschaft erblicken. Ihre gesundheitliche, soziale und moralische Sanierung ist daher eine wirkliche Wohltat, die man den Menschen und der menschlichen Gesellschaft erweist; die bequeme Verweisung auf die Ausweichebene der Geburtenverhütung hingegen ist der sichere Weg zum Untergang der menschlichen Gesellschaft. Für eine verantwortungsbewußte Sozialhygiene kann es daher nur einen Weg geben.

Pastoralfragen

Was soll der Beichtvater tun, wenn ein Beichtkind ohne Wissen der Zensur vor dem akatholischen Religionsdiener die Ehe geschlossen hat? Nach can. 2319, § 1, n. 1, verfallen alle Katholiken, die eine Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener eingehen, der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation. Da durch das Motuproprio vom 25. 12. 1953 (AAS 1954, p. 88) die Worte „contra praescriptum can. 1063, § 1“ gestrichen sind, so ist es klar, daß nicht nur im Falle der Doppeltrauung (d. i. katholisch und akatholisch), sondern auch bei alleiniger akatholischer Trauung die genannte Zensur für Katholiken eintritt. Dabei ist es auch unerheblich, ob es sich um eine Verbindung eines Katholiken mit einem Akatholiken oder mit einem Katholiken handelt. Damit aber der Katholik durch seine Tat sich die Exkommunikation auch wirklich subjektiv zugezogen hat, ist es erforderlich, daß er schwer gesündigt und in hartnäckiger Gesinnung (*cum contumacia*) gegen das Gesetz gehandelt hat (can. 2242, § 1 u. 2). Eine solche Hartnäckigkeit kann nur dann vorliegen, wenn der Pönitent um die ihn im Übertretungsfalle treffende Strafe vor der Tat gewußt hat. Es genügt also nicht bloße culpa oder Fahrlässigkeit, sondern es wird *dolus* verlangt, d. i. der überlegte Wille, das Gesetz zu übertreten (can. 2201, § 1). Der Pönitent braucht nicht eine genaue kirchenrechtliche Kenntnis von der Zensur zu haben, muß aber wenigstens wissen, daß er sich durch die Begehung der Tat eine schwere Kirchenstrafe zuzieht, derentwegen er vom Empfang der Sakramente ausgeschlossen ist. Ein solcher einfacher *dolus* und damit die Kenntnis des Strafgesetzes wird bei äußerlich geschehener

Gesetzesverletzung für den Rechtsbereich (*forum externum*) präsumiert, soweit nicht das Gegenteil bewiesen ist (can 2200, § 2). Wenn also ein Katholik sich von einem akatholischen Religionsdiener (als religiösem Funktionär) hat trauen lassen, so wird im Rechtsbereich angenommen, daß er das Gesetz doloserweise übertreten und sich damit die Exkommunikation des can. 2319, § 1, n. 1, zugezogen hat.

Diese Präsumption wird aber hinfällig durch den Nachweis, daß die Tat nicht mit *dolus* begangen wurde, weil die nötige Kenntnis des Gesetzes bzw. der Strafe gefehlt hat. Die Unkenntnis darf aber keine *ignorantia crassa vel supina* (noch weniger natürlich *affectata*) gewesen sein, d. h. der Pönitent darf nicht aus grober Nachlässigkeit und völliger Gleichgültigkeit sich um die kirchlichen Vorschriften nicht gekümmert haben und daher über die Tragweite seiner Tat im unklaren gewesen sein. In diesem Falle nämlich würde er sich die Exkommunikation trotz der erwähnten Unkenntnis zugezogen haben, da in can. 2319, § 1, n. 1, keiner der in can. 2229, § 2, beispielsweise angeführten Ausdrücke (*praesumpserit, ausus fuerit, scienter, studiose, temerarie, consulto egerit*) gebraucht wird. War aber die Unkenntnis des Pönitenten zwar schuldbar (*ignorantia vincibilis*), aber doch nicht eine *ignorantia crassa vel supina*, dann ist er gemäß can. 2229, § 3, n. 1, der Zensur der Exkommunikation nicht verfallen.

Es fragt sich nun, ob ein Katholik, der von der Zensur des can. 2319, § 1, n. 1, getroffen war und im sakramentalen Bereich (*forum internum sacramentale*) von einem bevollmächtigten Priester davon absolviert wurde, nun auch noch im Rechtsbereich eigens absolviert werden muß. An sich muß die Frage im Einklang mit der oben erwähnten Rechtsvermutung des can. 2200, § 2, bejaht werden. In diesem Sinne erfolgte auch eine Entscheidung des hl. Offiziums vom 16. 2. 1916 (AAS VIII, p. 61). Außerdem ergibt sich das schon aus dem Wesen der kirchlichen Zensur. Sie ist ein Band, das dem Delinquenten auf Grund der äußeren und öffentlichen Zwangsgewalt der Kirche auferlegt wird und daher nur durch dieselbe Gewalt im Rechtsbereich wieder gelöst werden kann (Fr. Wernz, *Ius Canonicum*, VII, Romae, 1937, p. 264). Sie bindet den Delinquenten, der sich des Deliktes bewußt ist, vom Augenblick der Tat an sowohl im Gewissens- wie im Rechtsbereich. Jedoch ist der Delinquent zur Beobachtung der Strafe nicht verpflichtet, wenn er sich dadurch diffamiert, der Eintritt der Strafe aber noch nicht durch Richterspruch erklärt und das Delikt nicht notorisch ist (can. 2232, § 1). Notorisch ist das Delikt, wenn es gerichtsbekannt ist (durch rechtskräftiges richterliches Urteil oder gerichtliches Geständnis). In diesem Falle liegt *notorietas iuris* vor. Oder es kann das Delikt faktisch öffentlich bekannt und die Verantwortlichkeit des Täters sicher sein, so daß er nicht entschuldigt werden kann. Dann liegt *notorietas facti* vor (can. 2197, n. 2 u. 3).

Wenn also die Trauung eines Katholiken durch einen akatholischen Religionsdiener in der Öffentlichkeit nicht weiter bekannt ist oder man von der Verantwortlichkeit des Delinquenten in einem Falle nichts weiß und ein Bekanntwerden der Angelegenheit auch für die Zukunft nicht zu befürchten ist, so kann sich der im Gewissensbereich Absolvierte auch im Rechtsbereich als absolviert betrachten unter der Voraussetzung, daß daraus kein Ärgernis

entsteht (can. 2251). Es ist nicht verboten, die Absolution im Gewissensbereich zu geben, auch wenn es sich um ein öffentliches Delikt handelt (Cappello, *De Censuris*, 1933, n. 97). Allerdings kann der zuständige Obere im äußeren Bereich die Beobachtung der Exkommunikation verlangen, solange der Beweis für die geschehene Absolution nicht erbracht ist oder diese im äußeren Bereich nicht wenigstens rechtmäßig vermutet werden kann (can. 2251). Wenn das Gesagte schon für einen Pönitenten gilt, der sich die Exkommunikation durch die akatholische Trauung wirklich zugezogen hat, aber im sakramentalen Bereich davon absolviert wurde, so muß es umsomehr gelten von einem Katholiken, der wegen einfacher Unwissenheit (nicht *ignorantia crassa vel supina*!) sich die in can. 2319, § 1, n. 1, festgesetzte Exkommunikation gemäß can. 2229, § 3, n. 1, überhaupt nicht zugezogen hat. Die Absolution eines solchen in foro externo hätte nur symbolische Bedeutung und könnte nur mit der Notwendigkeit, das durch die akatholische Trauung eines Katholiken allenfalls verursachte Ärgernis zu beseitigen, begründet werden. Nur in einem solchen Falle könnte der Beichtvater dem Pönitenten den öffentlichen Empfang der Sakramente und alle anderen wegen der Exkommunikation sonst verbotenen Akte, derentwegen Ärgernis entstehen könnte, untersagen, solange die Absolution in foro externo nicht erfolgt ist. Der heimliche Empfang der Sakramente und die heimliche Vollziehung der erwähnten Akte könnte dem Pönitenten in einem solchen Falle aber nicht verwehrt werden.

Graz

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer

Mitteilungen

Das große Missionsanliegen der Kirche — Gedanken zum Missionssonntag. Papst Pius XI. hat in seinen Ansprachen oft mit bewegten Worten versichert, daß er bei dem ernstesten Gedanken an die Riesenzahl der Heiden in den Missionsländern nicht mehr ruhig schlafen könne. Nach einer neueren Statistik haben die Christen der Erde einen jährlichen Geburtenüberschuß von 10,4 Millionen, während die Nichtchristen einen solchen von 17,3 Millionen aufzuweisen haben („Fährmann“). „Auf die Bevölkerungszahl der Erde entfallen ungefähr 922 Millionen Christen und 1517 Millionen Heiden. Durch den gewaltigen Überschuß an Geburten in den Missionsländern wird sich dieses Bild in zehn Jahren weiter zuungunsten der Christenheit verschoben haben und 2090 Millionen Heiden nur noch knapp die Hälfte, d. s. 1010 Millionen Christen, entgegenstellen“ („Wacht“). Nach der Statistik des Päpstlichen Jahrbuches von 1954 beträgt die Bevölkerung der Erde zirka 2500 Millionen, davon 456 Millionen Katholiken, woraus ersichtlich ist, daß der gesamte Weltkatholizismus im Vergleich zu den anderthalb Milliarden Heiden und 544 Millionen Andersgläubigen eine bescheidene Minorität bzw. nach dem Bibelwort bei Lukas 12, 32 die „kleine Herde“ ist. Diese betrübliche Tatsache ist vielleicht das größte und schwerste Anliegen der Kirche Christi. Ihr Missionswerk hat zwar seit der letzten Jahrhundertwende, hauptsächlich durch die energische Bemühung der letzten Päpste,